

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

72. Jahrgang

Sonderausgabe

Montag, 4. November 2019

BEKANNTMACHUNG

Neue Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal

Bis zum 13.12.2019 werden die Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene nach der seit dem 18.07.2019 geltenden Gebührensatzung der Stadt Solingen aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) 882/2004 erhoben.

Die Verordnung (EU) 882/2004 wird ab dem 14.12.2019 durch die Verordnung (EU) 2017/625 ersetzt. Aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage muss die Gebührensatzung neu erlassen werden. Hiermit verbunden sind (erstmalig) Verfahrensänderungen: Die betroffenen Unternehmen und die maßgeblichen Interessenvertreter der durch die Gebührensatzung betroffenen Branchen müssen vor der Beschlussfassung zu den allgemeinen Methodenberechnungen der Gebühren konsultiert werden (sogenanntes „Konsultationsverfahren“).

Unternehmen und Interessenvertreter haben nun gemäß der neuen Verordnung die Gelegenheit Anregungen oder Bedenken gegen diese Fleischhygienegebührensatzung schriftlich dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Str. 26, 42651 Solingen, **bis zum 14.11.2019** mitzuteilen.

Zur Gewährleistung der Transparenz stehen der Öffentlichkeit im Anhang folgende Unterlagen zur Verfügung:

Anhang A

Entwurf Gebührensatzung mit den Anlagen 1 und 2

Anhang B

Erläuterungen und Aufschlüsselung der Kosten zur Kalkulation der Gebühren der Fleischhygiene ab 14.12.2019 entsprechend Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625

Weitere Einsichtnahmen unter Wahrung der beruflichen Geheimhaltungspflicht / Verschwiegenheitspflicht der Behörde werden den Betroffenen auf schriftliche Terminanfrage (veterinaeramts@solingen.de) kurzfristig im Rahmen der persönlichen Vorsprache im BVLA gewährt.

BEKANNTMACHUNG

Anhang A

Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal

Aufgrund

- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524 / SGV NRW 2001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836),
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 293 / SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. 11. 2018 (GV.NRW. S. 629),

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/ Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und
- §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme der Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch die Stadt Solingen vom 17.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 478),

hat der Rat der Stadt Solingen am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der VO 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen in den Stadtgebieten Remscheid, Solingen oder Wuppertal zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3

Gebühren für Hausschlachtungen

- (1) Die Untersuchungsgebühr beträgt für die Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen einschließlich Hygieneüberwachung und Fahrtzeit pro Tier:

a) für Rinder	23,70 EUR
b) für Jungrinder	23,70 EUR
c) für Schafe ab 12 kg	14,29 EUR
d) für Schafe unter 12 kg	14,29 EUR
e) für Schweine ab 25 kg inkl. Trichinenproben	37,29 EUR
f) für Schweine unter 25 kg inkl. Trichinenproben	37,29 EUR

§ 4

Gebühren für die gewerbliche Schlacht- und Fleischuntersuchung und im Zusammenhang stehende amtliche Kontrollen

- (1) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung und den im Zusammenhang stehenden amtlichen Kontrollen werden in gewerblichen Betrieben je Rind/Jungrind, Schaf/Lamm, Wildwiederkäuer, Ziege, Einhufer und Schwein die Gebühren erhoben, die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergeben.

§ 5

Gebühren für amtliche Kontrollen in sonstigen Betrieben und Zerlegebetrieben

- (1) Für amtliche Kontrollen in:
 - Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr zugelassen sind,
 - Groß- und Zwischenhandelsbetrieben,
 - Kühl- und Gefrierhäusern,
 - Umpackbetrieben für frisches Fleisch, Geflügelfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischerzeugnissen,
 - Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleisch- oder Geflügelfleischzubereitungen,
 - Wildverarbeitungsbetrieben,
 - sonstigen zugelassenen Betrieben
 werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden gemäß der Tarifstellen 23.8.4.6 i. V. m. 23.8.9.1 bis 23.8.9.4 und 23.0.1 der AVerwGebO NRW nach den jeweils aktuellen vom Ministerium für Inneres vorgegebenen Stundensätzen abgerechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Amtshandlungen in Zerlegebetrieben nach der Vorgabe gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2017/625 in Verbindung mit Anhang IV Kapitel II erhoben (Pflichtgebühr).

§ 6

Erstattung von Auslagen

- (1) Neben den nach dieser Satzung fällig werdenden Gebühren sind vom Gebührenschuldner alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen zusätzlichen Kosten (Kosten für Porto und Verpackung für die Versendung von Proben und Befunden, Kosten des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper in Krefeld oder anderer Untersuchungsämter oder –institute) zu erstatten, soweit diese nicht in den Gebühren dieser Satzung enthalten sind.
- (2) Die angefallenen Auslagen sind vom Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn die Amtshandlung aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, unterbleibt oder nur zu einem Teil ausgeführt werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ... in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Solingen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und sonstigen Amtshandlungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 18.07.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, ...

Kurzbach

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Anhang B

Erläuterungen und Aufschlüsselung der Kosten zur Kalkulation der Gebühren der Fleischhygiene ab 14.12.2019 entsprechend Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625

Erläuterungen zu § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2

Grundlage der Kalkulation der „Gebühren für die gewerbliche Schlachttier- und Fleischuntersuchung und im Zusammenhang stehende amtliche Kontrollen“ für die neue Satzung sind die tatsächlichen Schlachtzahlen und die Einsatzzeiten des für die Fleischhygiene eingesetzten Personals des Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes. Diese Zahlen wurden aus dem Zeitraum 11.05.2019 bis einschließlich 10.10.2019 ermittelt, damit die aktuellen betrieblichen Organisationsstrukturen Berücksichtigung finden konnten. Diese Daten wurden auf ein Jahr hochgerechnet.

Die Sach- und Personalkosten orientierten sich an den tatsächlich angefallenen Kosten aus dem Jahr 2018, da für das laufende Jahr keine abschließende Jahresrechnung vorliegt.

Schlachttiere:

In dem Zeitraum wurden insgesamt 9.010 Tiere durch gewerbliche Betriebe geschlachtet. Es handelt sich dabei um Rinder, Schafe und Damwild.

Personalkosten:

Bei den Personalkosten wurden ausschließlich die Kosten des Untersuchungspersonals (amtliche Tierärzte und amtliche Fachassistenten) zugrunde gelegt. Die Kosten wurden entsprechend der Vorgaben nach Artikel 81 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt. Die Personalkosten wurden anteilig nur für die Einsatzzeiten in Zusammenhang mit der Fleischhygiene (Personalverteilungsschlüssel 0,73: amtliche Tierärzte 0,37 und amtliche Fachassistentin 0,36) ermittelt. Hierbei wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von 52.227,83 Euro ermittelt.

Sachkosten:

Die zugrunde gelegten Sachkosten setzen sich wie folgt zusammen: IT-Kosten, Telekommunikation, Verbrauchsmaterial, Schutzkleidung, Kosten für Leistungen Dritter, Fachliteratur, Raumkosten, Versicherungskosten und Abschreibungen. Die Sachkosten wurden anteilig umgerechnet und entsprechend der zugrunde gelegten Personalkosten ausgewiesen. Der ermittelte Betrag beläuft sich auf 11.247,66 Euro. Als weitere Kostenarten gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2017/625 wurden Kosten für Probenahmen, Laboranalysen, -teste und -diagnosen berücksichtigt.

Einsatzzeiten amtliches Überwachungspersonal:

Im Kalkulationszeitraum sind für die Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung und den dazu im Zusammenhang stehenden amtlichen Kontrollen Einsatzzeiten beim amtlichen Tierarzt in Höhe von 32.151 Minuten und beim amtlichen Fachassistenten in Höhe von 31.845 Minuten entstanden. Darin

enthalten sind sämtliche fachbezogene Tätigkeiten, wie die Fleischuntersuchung, die Lebendbeschau der Tiere und die dazugehörigen Kontrollen. Ebenso sind die Fahrtzeiten darin enthalten sowie die fachlich notwendigen Büroarbeiten. Diese Personaleinsatzzeiten wurden bereinigt (Abzug von 10 %).

Staffelgebühren:

Bei der Ermittlung der Staffelgebühren wurde eine dynamische und tagesgenaue Abrechnungsmethode der Fleischhygienegebühren umgesetzt. Hieraus ergeben sich nunmehr Staffelgebühren jeweils für die Einsatzzeit des amtlichen Tierarztes und des amtlichen Fachassistenten. Grundlage hierfür sind die jeweils kalkulierten Stundensätze des Untersuchungspersonals anhand der Personalkosten und der Sachkosten. Für die Berechnung des Tages-Stückpreises kommt es nunmehr darauf an, wie viele Tiere in welchem Zeitraum geschlachtet werden. Dies hat zur Folge, dass – je mehr Tiere in kurzer Zeit abgearbeitet werden –, der Tagespreis für das einzelne Tier entsprechend günstiger wird.

Beispielrechnung:

Die Anzahl der an einem Schlachttag geschlachteten Tiere wird durch die Arbeitszeit des amtlichen Überwachungspersonales (in Dezimal) dividiert, was die Anzahl der geschlachteten Tiere pro Stunde ergibt. Anhand der Tabellen (Anlagen zur Satzung) kann dann in Bezug auf die Berechnungsnotwendigkeit „amtlicher Tierarzt“ oder „amtlicher Fachassistent“ die Gebühr für das Einzelschlachttier in der Zeiteinheit abgelesen werden. Diese Einzeltiergebühr wird folgend mit der Anzahl der geschlachteten Tiere multipliziert, woraus sich die Gesamtgebühr ergibt.

Erläuterungen zu § 3

Da im Kalkulationszeitraum keine Hausschlachtungen erfolgt sind, wurden die Zahlen der vorherigen Satzung übernommen.